

437/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster und Kollegen haben am 17. April 1996 unter der Nr. 401/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Antrag auf Freisetzung von gentechnisch verändertem, Herbizid-resistentem Mais gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1. Welche Anträge auf Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen liegen derzeit in Ihrem Ministerium auf?

2. Wann kann mit der Genehmigung bzw. Ablehnung dieser durch Ihr Ressort im einzelnen gerechnet werden?

3. Unter welchen Umständen halten Sie den Einsatz der Gentechnik im Landwirtschaftsbereich für zweckmäßig?

4. Wie stehen Sie konkret zum Antrag der Firma T. B Agrartechnik?

5. Wie können Sie sicherstellen, daß die österreichischen Konsumenten vollständig und klar verständlich informiert werden, ob gentechnisch veränderte Ausgangsstoffe im Endprodukt enthalten sind, wenn diese gentechnischen Veränderungen chemisch noch nachweisbar sind? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich habe den Antrag der Zuckerforschung Tulln GesmbH auf Genehmigung eines Versuchs zur Freisetzung gentechnisch veränderter Kartoffelpflanzen zur Produktion einer einheitlichen Amylopektinstärke abgelehnt.

Der Antrag der Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH zur Genehmigung der Freisetzung bakterienresistenter Kartoffelpflanzen (Forschungsversuch zwecks Analyse von Sicherheitsaspekten bei derartigen Freisetzungen) wird nicht weiterverfolgt; entsprechende Versuche werden vielmehr im geschlossenen System (Glashaus) durchgeführt.

Zur Frage 3:

Mir sind gemäß dem Gentechnikgesetz primär die Anliegen der Sicherheit für den Menschen und für seine Umwelt aufgetragen; die Frage der Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Gentechnik in der Landwirtschaft hat der mit agronomischen Fragen befaßte Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beurteilen. Gerade die Sicherheitsfragen sind es, die in der j etzt

bestehenden Diskussionsphase eingehend besprochen werden . Erst dann können die weiteren Fragen beantwortet werden.

Zu Frage 4 :

Die Firma T . B . Agrartechnik hat ihren Antrag am 29 . April 1996 zurückgezogen .

Zu Frage 5 :

Die Kennzeichnungsverpflichtungen betreffend gentechnisch hergestellte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten werden sich nach dem Inhalt der künftigen " Novel-Food-Verordnung " der EU bestimmen. Ich werde mich aber bemühen - sollte die EU-weite Kennzeichnung nicht möglich sein - die positive Kennzeichnung in Österreich zu forcieren.

Für gentechnisch veränderte Produkte , die keine Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten sind , sieht das Gentechnikgesetz in § 62 Kennzeichnungsregelungen bzw . eine Ermächtigung zur Erstellung einer entsprechenden Verordnung vor , die allerdings im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen ist .